



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

70507 Stuttgart

76247 Karlsruhe

79098 Freiburg

72016 Tübingen

Datum 08.04.2020

Name Müller-Schreckenberger

Durchwahl 0711 123-3517

Aktenzeichen 25-4918.2-001/18

(Bitte bei Antwort angeben)

nur elektronischer Versand

Empfehlungen zu präventiven Verhaltensweisen sowie Vorsorgeregelungen in Frauen- und Kinderschutzhäusern betreffend Übertragungen von SARS-CoV-2

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg erreichen Fragestellungen aus den Frauen- und Kinderschutzhäusern bezüglich der Verhaltensweisen im Umgang mit SARS-CoV-2.

Nachfolgend geben wir Ihnen Empfehlungen und Hinweise zum aktuellen Verfahren und den angezeigten Vorgehensweisen bei Aufnahmen von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern sowie Fälle von SARS-CoV-2 in Frauen- und Kinderschutzhäusern.

1. Rechtliche Einordnung von Frauenhäusern

Frauenhäuser sind soziale Einrichtungen, die Frauen und ihren Kindern im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft anbieten. Frauenhäuser fallen nicht unter den Begriff der „Gemeinschaftseinrichtung“

nach § 33 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist (im Folgenden kurz: IfSG).

In der CoronaVO sind Frauenhäuser zwar nicht ausdrücklich als kritische Infrastruktur erwähnt. Diese könnten allerdings unter § 1 Abs. 6 Ziffer 3 als notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden, subsumiert werden. Der Begriff der staatlichen Daseinsvorsorge umfasst die Bereitstellung der für ein menschliches Dasein als notwendig erachteten Güter und Dienstleistungen als Grundversorgung. Die Frauenhäuser bieten Wohnung und Schutz für häuslicher Gewalt und dienen somit der Grundversorgung.

2. Allgemeine Präventionsmaßnahmen in Frauenhäuser

Um die Verbreitung des Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen, sind grundsätzlich die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten und allen Mitarbeiterinnen sowie Bewohnerinnen gut sichtbar kenntlich zu machen:

- Husten- und Niesetikette: Benutzung von Einmaltaschentüchern auch zum Husten und Niesen, sofortige Entsorgung im Hausmüll, Husten und Niesen in die Ellenbeuge
- gute Händehygiene: regelmäßiges und ausreichend langes Händewaschen mit Seife, z.B. nach der Benutzung von Taschentüchern, nach jedem Toilettengang, vor dem Essen
- möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund, Nase etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren
- Abstand zu (erkrankten) Personen (ca. 1 bis 2 Meter)

Frauen- und Kinderschutzhäuser haben die allgemeinen Präventionsmaßnahmen des Robert-Koch-Instituts zu beachten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

- Mitarbeitende und Bewohnerinnen sind über die Hygienevorschriften zu informieren. Informationsmaterial ist auszuhängen.
<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps.html>
- Die aktuellen Informationen der örtlichen Behörden sind zu beachten.
- Verantwortlichkeiten, Krisenpläne und Kommunikationsregeln sind festzulegen.

- Vorbereitungen für den Erkrankungsfall im Frauenhaus sind zu treffen, Quarantänezimmer festzulegen und freizuhalten: je nach Größe eines Frauenhauses sind ein oder mehrere Zimmer für Verdachtsfälle, Kontaktpersonen, infizierte Personen freizuhalten. Idealerweise sollten diese Zimmer einen Zugang zu einem separaten Badezimmer haben.
- Persönliche Beratungen und Begleitungen sind so weit wie möglich einzuschränken. Sind sie unverzichtbar, sind Schutzvorkehrungen zu treffen (kurze Begegnungen von ca. 15 Minuten; umfangliches Lüften; Abstand von 1-2 Metern wahren).

3. Umgang mit Verdachtsfällen in Frauen- und Kinderschutzhäusern

Verdachtsfälle sind Personen, die Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten UND bei denen die typischen Symptome vorliegen (trockener Husten, Halsschmerzen, Fieber, evtl. Durchfall). Der Verdacht muss durch einen Test abgeklärt werden. Hierbei WICHTIG: vorab telefonische Benachrichtigung des Hausarztes, des Kassenärztlichen Notdiensts (unter der Telefonnummer 116 117) oder des örtlichen Gesundheitsamts zur Klärung des weiteren Ablaufs.

Bis das Ergebnis vorliegt, sollten die Frau mit ihren Kindern von den anderen Bewohner*innen separiert werden, um ein mögliches Ansteckungsrisiko zu verringern (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?__blob=publicationFile)

4. Auftreten von COVID-19 im FH/Aufnahmestopp

Wenn eine COVID-19-Infektion einer Frau oder eines Kindes festgestellt wird, so muss eine räumliche Isolierung der erkrankten Person erfolgen, sofern der Gesundheitszustand der Person keine intensivierete medizinische Betreuung benötigt. Aufgrund der speziellen Situation in Frauenhäusern sollte, sofern nicht anders möglich, eine Kohortenisolation der erkrankten Person und ihrer Angehörigen (Mutter/Kind) erfolgen. Nach Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt soll durch die Einrichtungsleitung eine Erhebung der möglichen Kontaktpersonen der erkrankten Person ab dem zweiten Tag vor Auftreten der ersten Symptome erfolgen. (siehe hierzu die Handreichung des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Kontaktpersonen der Kategorie I müssen ebenfalls in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Quarantäne, d.h. räumliche Absonderung zu anderen Bewohnern des Frauenhauses gebracht werden. Ein kurzfristiger Aufnahmestopp kann erwogen werden um die räumliche Verteilung der in Quarantäne befindlichen Personen zu erleichtern.

Die Isolierung einer erkrankten Person und ihrer Angehörigen oder die Quarantäne einer Kontaktperson bedeutet, dass es keinen Zugang für externe Personen außer medizinischen Diensten unter adäquater Schutzkleidung geben darf. Die Sicherstellung der Versorgung der Bewohnerinnen mit Lebensmitteln und Medikamenten erfolgt durch Haupt- und Ehrenamtliche unter Einhaltung der Abstandsregel (>2m). Eine regelmäßige Präsenz einer hauptamtlichen Person in den Büroräumen des Frauenhauses ist sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Beratung engmaschig auch aus dem Homeoffice telefonisch weiterzuführen.

Das örtliche Gesundheitsamt ist in jedem Fall bezüglich des Auftretens einer Infektion zu informieren, um die Klärung des weiteren Ablaufs abzustimmen.

5. Dürfen Personen mit COVID-19-Symptomen aufgenommen werden?

Es wird empfohlen, Personen mit Atemwegssymptomatik, die Opfer häuslicher Gewalt sind, nicht grundsätzlich von der Aufnahme auszuschließen. Gleiches gilt für bestätigte Fälle und deren Kontaktpersonen unter Einhaltung der oben erwähnten Maßnahmen bei Isolation bzw. Quarantäne. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und der Bewohnerinnen vor Ansteckung kann die Aufnahme zunächst in einem externen Gebäude (Anmietung einer Ferienwohnung, Hotelunterbringung o.ä.) erfolgen. Es ist dringend angezeigt, bereits im Vorfeld mit der Kommune diesen Fall zu besprechen und nach Lösungen zu suchen.

Die aktuellen Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen bestätigter Fälle sind entsprechend zu beachten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

6. Schutz der Mitarbeiterinnen im Frauen- und Kinderschutzhaus

Symptomfreie Mitarbeiterinnen können auch dann zur Arbeit gehen, wenn in der Einrichtung Quarantänemaßnahmen durchgeführt werden. Sie sollten dann nach Möglichkeit unter Schutzmaßnahmen (Schutzausrüstung) arbeiten. Diese und eventuell

weitere notwendige Schutzmaßnahmen müssen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgesprochen werden. Sofern sich Symptome entwickeln und die Mitarbeitenden positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden, können sie nicht mehr in der Arbeit im Frauen- und Kinderschutzhaus vor Ort eingesetzt werden. Sie sind dann selbst unter häusliche Quarantäne zu stellen.

Das Ministerium für Soziales und Integration schöpft derzeit in Abstimmung mit dem Bund sämtliche Möglichkeiten aus, persönliche Schutzausstattungen, vor allem Atemschutzmasken, zu beschaffen und damit die größte Not zu beseitigen, bis die normalen Beschaffungswege wieder funktionieren. Die Landkreise übernehmen dann die Verteilung an alle Versorger im Kreis. Die Stadt- und Landkreise kennen die Einrichtungen vor Ort am besten und können diese nach deren akutem Bedarf beliefern.

7. Landesförderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser

Wenn aus Infektionsschutzgründen ein Frauen- und Kinderschutzhaus aktuell keine Präventionsmaßnahmen (z.B. öffentliche Fortbildungsveranstaltungen) durchführen kann oder wenn ein Frauen- und Kinderschutzhaus unter Quarantäne gestellt wird und keine neuen Frauen aufnehmen kann, ist beabsichtigt, dies im Rahmen der bewilligten Finanzierungsart beim Landeszuschuss zur Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser zu berücksichtigen. In solchen Fällen kann von einer Rückforderung in Teilen oder im Ausnahmefall gänzlich abgesehen werden, soweit dadurch eine finanzielle Notlage der Zuwendungsempfänger infolge der Coronakrise droht. Damit soll sichergestellt werden, dass besondere Härten, die durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurden, zumindest teilweise ausgeglichen werden können. Ein Ausgleich kann allerdings nur bis zu der Höhe der Zuwendung ermöglicht werden. Kompensationen darüber hinaus sind Fragen etwaiger Hilfsmaßnahmen. Krisenbedingte Einnahmeausfälle können für eine Neuberechnung der Zuschüsse berücksichtigt werden. Aktualisierte Haushalts- oder Wirtschaftspläne bzw. Kosten- und Finanzierungspläne sind in angemessener Frist vorzulegen. Auf Basis dieser Neuberechnung können also ausnahmsweise Zuwendungsmittel des Landes als Kompensation der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausfälle berücksichtigt werden.

Die Projektträger haben dafür Sorge zu tragen, dass zusätzliche Ausgaben weitestgehend vermieden werden. Ansprüche von anderer Seite sind vorrangig einzusetzen. Dem Zuwendungsempfänger ist anzukündigen, dass, sofern eine Kompensation von

anderer Stelle erfolgt, diese Kompensationen vorrangig einzusetzen sind und die be-
willigten Mittel zurückgefordert werden können.

Aktuell arbeitet das Sozial- und Integrationsministerium Baden-Württemberg mit
Hochdruck an einer unbürokratischen Sofortmaßnahme zur Unterstützungsmöglich-
keit der Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg. Nähere Informatio-
nen folgen in Kürze.

8. Weiterführende Informationen

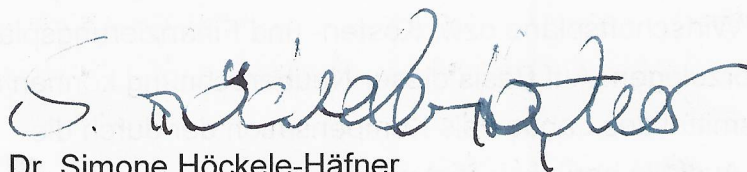
Eine tagesaktuelle Einschätzung der Lage in Baden-Württemberg, alle infekti-
schützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus sowie zahlreiche
Antworten auf Einzelfragen finden Sie unter:

[https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheits-
schutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/
Telefonhotline](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheits-
schutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/
Telefonhotline)

Für alle Fragen zum Coronavirus hat das Regierungspräsidium Stuttgart eine Hotline
für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet, die vom Landesgesundheits-
amt im Regierungspräsidium fachlich unterstützt wird. Sie erreichen die Mitarbeiterin-
nen und Mitarbeiter täglich (auch am Wochenende) zwischen 9 und 18 Uhr telefo-
nisch unter 0711 904-39555.

9. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise an das Ministerium für Soziales und
Integration Baden-Württemberg adressieren möchten, erreichen Sie uns per E-Mail
unter: poststelle@sm.bwl.de



Dr. Simone Höckele-Häfner
Ministerialdirigentin